

### Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2020

Folgende Neuerungen und Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

#### Staatssteuer



##### **Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen**

Vom Einkommen abgezogen werden die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten, jedoch höchstens CHF 10'000 (bisher CHF 5'500) pro Jahr, für die Betreuung jedes Kindes durch Drittpersonen, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

##### **Teilbesteuerung von Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen**

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 60 % (bisher zum halben Steuersatz) (Bund 70 %, bisher 60 %) steuerbar, wenn diese Beteiligungen mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft darstellen. Diese Teilbesteuerung gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungen mindestens 1 Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

##### **Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit**

Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu 20 % abgezogen werden. Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation.

##### **Reduktion des Vermögenssteuerwerts von Patenten und vergleichbaren Rechten**

Patente und vergleichbare Rechte, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden im Rahmen der Festsetzung der Vermögenssteuer nur zu 20 % berücksichtigt. Das heisst, es erfolgt eine Reduktion von 80 % auf dem für die Vermögenssteuer massgeblichen Buchwert.

#### Staats- und Bundessteuer



##### **Abzug von Energiesparmassnahmen und Rückbaukosten mit Möglichkeit zum Übertrag ins nächste Steuerjahr**

Bei Liegenschaften des Privatvermögens werden Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt und können zusätzlich abgezogen werden, soweit sie auch bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Derartige Investitionskosten und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerjahren abziehbar, soweit sie im laufenden Steuerjahr, in welchem die Aufwendungen tatsächlich angefallen sind, steuerlich nicht vollständig abgezogen werden können.

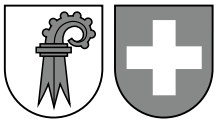
##### **Anpassung des Kapitaleinlageprinzips**

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

##### **Pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden und Zinsen (DA-1)**

Die pauschale Steueranrechnung wird nur gewährt, wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt CHF 100 (bisher CHF 50) übersteigen.





### **Anpassung der Transponierung als Vermögensertrag**

Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen gilt auch der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt.

### **Allgemeine Hinweise**

#### **Einstellung des Versands von Formular «Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung»**

Der Versand des genannten Formulars wurde eingestellt. Nutzen Sie die Möglichkeit unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) ein **Online-Gesuch** einzureichen. Wer keinen Internetzugang hat, kann das der ersten Mahnung zur Einreichung der Steuererklärung beiliegende Druckformular verwenden und via Postweg einreichen.

#### **eSteuerauszug (der elektronisch einlesbare steuerbewertete Depotauszug)**

Etliche finanzdienstleistende Institute bieten einen steuerbewerteten Depotauszug mit Barcodes an. Im Deklarationsprogramm EasyTax BL 2020 können Sie totalisierte Werte dieser Auszüge – genannt eSteuerauszug – im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis elektronisch einlesen. Beachten Sie dazu die Neuerungen zu EasyTax im Startteil, Maske Bedienungshinweise.

#### **Auskunftserteilung**

Beachten Sie die Anpassung bei allfälligen Rückfragen. Im Deklarationsprogramm EasyTax BL 2020 oder auf der Seite 4 der Steuererklärung können Sie eine Drittperson ermächtigen, im Veranlagungsverfahren (Deklaration und Veranlagungsverfügung) Auskunft zu erteilen und von der Behörde zu erhalten.

#### **Was ist bei der Einreichung Ihrer Unterlagen zu beachten?**

Bitte verwenden Sie **keine** Büro-/Heftklammern, Klebezettel, Plastik-/Sichtmäppchen oder Ähnliches. Zur Schonung der Umwelt und zur Vereinfachung der elektronischen Weiterverarbeitung (Scanning) legen Sie die Unterlagen/Belege bitte **«lose»** in den Steuerklärungsbogen.

### **Corona-Entschädigungen**

#### **Unselbständiger Erwerb**

Entschädigungen aus Kurzarbeit sowie Taggelder werden in der Regel direkt von der Arbeitgeberfirma ausbezahlt und sind folglich im Lohnausweis bereits enthalten. Sie deklarieren daher in der Steuererklärung 2020 wie üblich Ihr Erwerbseinkommen gemäss Lohnausweis. Falls solche Entschädigungen nicht direkt von der Arbeitgeberfirma ausgerichtet wurden, sondern von der Ausgleichskasse, deklarieren Sie diese Entschädigungen separat in der Steuererklärung 2020 (im EasyTax-Programm: Maske «Ersatzeinkommen» unter Art «Corona-Entschädigungen»; in Papierform: Ziffer 260/270 «Erwerbsausfallentschädigungen») und legen Sie die entsprechenden Bestätigungen bzw. Bescheinigungen bei.

#### **Selbständiger Erwerb**

Da auf den ausbezahlten Entschädigungen für Erwerbsausfall bereits Sozialversicherungs-Beiträge abgerechnet wurden, deklarieren Sie dieses Einkommen gesondert vom Ergebnis aus der selbständigen Tätigkeit (im EasyTax-Programm: Maske «Ersatzeinkommen» unter Art «Corona-Entschädigungen»; in Papierform: Ziffer 260/270 «Erwerbsausfallentschädigungen»). Ein allfälliger Verlust aus selbständiger Tätigkeit können Sie mit dem übrigen Einkommen verrechnen; dazu gehören auch Taggelder für Erwerbsausfall.

Alle Corona-Entschädigungen des Kantons (Soforthilfe, Mietzinsbeiträge, Beiträge an Lehrbetriebe, Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende oder im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung) stellen steuerpflichtiges Einkommen dar. Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips sind diese in der jährlich zu erstellenden Jahresrechnung oder Einnahmen-/Ausgabenaufstellung zu berücksichtigen. Bei der selbständig erwerbenden Person führen diese Entschädigungen zu einem ausserordentlichen Einkommen, das sich gewinnerhöhend bzw. verlustmindernd auswirkt. Falls im gesamten Jahr 2020 unter Berücksichtigung der Corona-Entschädigungen des Kantons steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit resultiert, unterliegt dieses vollumfänglich der Steuer- und Sozialabgabepflicht (Deklaration: im EasyTax-Programm: Maske «selbständige Erwerbstätigkeit» unter Feld «davon Corona-Soforthilfe des Kantons» und/oder unter Feld «davon Corona-Mietzinsbeiträge des Kantons»; in Papierform: Formular 140 «Corona-Entschädigungen des Kantons» ausfüllen).